

Corporate Governance Bericht
der Berlin Tourismus & Kongress
GmbH / *visitBerlin*
für das Geschäftsjahr 2021



[visitBerlin.de](https://www.visitBerlin.de)

Anlage zum Jahresbericht

Corporate Governance Bericht der Berlin Tourismus & Kongress GmbH für das Geschäftsjahr 2021

Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Aufsichtsrat

- 1. Das jeweilige Zielbild der Gesellschaft ist Handlungsleitlinie für die Geschäftsleitung und Kontrollmaßstab für die Organmitglieder des Unternehmens; es steht nicht zu deren Disposition.**

Die Gesellschaft orientiert sich in ihrem Handeln und ihren Marketingaktivitäten an dem Zielbild der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe.

- 2. Geschäftsleitung und Aufsichtsrat haben zum Wohle der Gesellschaft eng zusammenzuarbeiten. Dies bedingt die Offenlegung aller für eine sachgemäße Beurteilung über den Gang der Geschäfte erforderlichen Informationen und Kenntnisse. Geschäftsleitung und Aufsichtsrat haben daher sicherzustellen, dass die von ihnen zur Unterstützung einbezogenen Dritten – Beschäftigte des Unternehmens, Mitarbeiter von Aufsichtsratsmitgliedern, Berater etc. – die Verschwiegenheitspflichten in gleicher Weise einhalten, die Grundlage für eine offene und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Organe untereinander ist.**

Geschäftsleitung und Aufsichtsrat haben eng und vertrauensvoll zusammengearbeitet. Alle Unternehmensangelegenheiten und Kenntnisse wurden von der Geschäftsleitung offengelegt. Die außerhalb der Organe stehenden Personen wurden auf ihre Verschwiegenheit hingewiesen.

- 3. Der Aufsichtsrat sollte bei Bedarf ohne die Geschäftsleitung tagen.**

Der Aufsichtsrat hat seine Sitzungen grundsätzlich unter Beteiligung der Geschäftsleitung abgehalten. Einzelne Tagesordnungspunkte der Aufsichtsratssitzungen wurden ohne Beteiligung der Geschäftsführung behandelt.

- 4. Die Geschäftsleitung entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt diese mit dem Aufsichtsrat ab und berichtet in regelmäßigen Abständen über den Stand der Umsetzung.**

Die strategische Ausrichtung des Unternehmens wurde mit dem Aufsichtsrat abgestimmt. Die Geschäftsleitung hat regelmäßig über den Umsetzungsstand berichtet.

5. Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung legt die Satzung und der Aufsichtsrat Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Aufsichtsrats fest. Hierzu gehören Entscheidungen oder Maßnahmen, die zu einer grundlegenden Veränderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Unternehmens führen können; bei Immobiliengesellschaften ergänzend in Fällen der Änderungen von Bewertungsverfahren. Der Aufsichtsrat sollte eine Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung erlassen. Seine zusätzlich zur Satzung geforderten Zustimmungsvorbehalte kann der Aufsichtsrat in dieser Geschäftsanweisung grundsätzlich oder durch Beschluss regeln.

Die Geschäftsleitung hat alle Geschäfte von grundlegender Bedeutung dem Aufsichtsrat zur Kenntnis und Zustimmung vorgelegt. Selbiges regelt der Gesellschaftsvertrag des Unternehmens (zuletzt geändert im August 2021) sowie die Geschäftsanweisung für die Geschäftsleitung (zuletzt geändert im Juni 2020).

6. Die Geschäftsleitung hat den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance zu unterrichten; insbesondere über die Soll/Ist-Situation und über die Gründe der Abweichungen. Die Geschäftsanweisung für die Geschäftsleitung hat auch diese Informations- und Berichtspflichten gegenüber dem Aufsichtsrat zu regeln: grundsätzlich in schriftlicher Form unter Beifügung der entsprechenden Dokumente wie Jahresabschlüsse und Prüfberichte sowie rechtzeitig, d.h. mindestens 3 Wochen vor einer Sitzung oder Entscheidung.

Die Geschäftsleitung ist ihrer Berichtspflicht regelmäßig und in schriftlicher Form unter Hinzufügung der erforderlichen Dokumente nachgekommen.

Es wurden reguläre Aufsichtsratssitzung im Frühjahr und Herbst 2021 durchgeführt, zu denen die entsprechenden Dokumente rechtzeitig versandt wurden.

Soll/Ist-Vergleiche wurden vorgenommen und Planabweichungen plausibel und nachvollziehbar dargestellt. Maßnahmen eventuell erforderlicher Gegensteuerung wurden in umsetzungsfähiger Form vorgeschlagen.

7. Geschäftsleitung und Aufsichtsrat haben die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung zu beachten. Verletzen sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers bzw. Aufsichtsratsmitglieds schuldhaft, so haften sie der Gesellschaft gegenüber auf Schadenersatz. Bei unternehmerischen Entscheidungen liegt keine Pflichtverletzung vor, wenn das Mitglied von Geschäftsleitung oder Aufsichtsrat vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln (Business Judgement Rule).

Geschäftsleitung und Aufsichtsrat sind ihren Pflichten unter Beachtung ordnungsgemäßer Unternehmensführung nachgekommen. Sie haben die Sorgfaltspflichten eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters bzw. Aufsichtsrats gewahrt.

Für die Geschäftsführung besteht eine D&O-Versicherung mit einem Selbstbehalt von 10.000 € je Schadensfall.

Geschäftsleitung

1. **Die Geschäftsleitung ist dem Unternehmensinteresse und der Steigerung des nachhaltigen Unternehmenswertes verpflichtet.**

Die Geschäftsleitung hat ausschließlich im Interesse des Unternehmens und dessen nachhaltiger Wertsteigerung gearbeitet. Für das Unternehmen benachteiligende Tätigkeiten wurden nicht ausgeübt.

2. **Die Geschäftsleitung sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen.**

Das Unternehmen verfügt über ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling.

3. **Die Geschäftsleitung hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen; auf deren Einhaltung in ihren Konzernunternehmen wirkt sie hin (Compliance).**

Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien wurde von der Geschäftsleitung Sorge getragen.

4. **Die Geschäftsleitung soll die Vorschriften des Landesgleichstellungsgesetzes Berlin (insbesondere in Bezug auf die Erstellung eines Frauenförderplans, für Stellenbesetzungsverfahren sowie für die Wahl von Frauenvertreterinnen) beachten.**

Die Geschäftsleitung soll die Vorschriften des Partizipations- und Integrationsgesetzes Berlin (insbesondere im Hinblick auf gleichberechtigte Teilhabe und interkulturelle Öffnung und Kompetenz gem. § 4 PartIntG) beachten.

Die Geschäftsleitung soll die Vorschriften des Landesgleichberechtigungsgesetzes (z.B. durch Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen) beachten.

Als Unterzeichner der „Charta der Vielfalt“ verpflichtet sich *visitBerlin* dazu, ein Arbeitsumfeld zu schaffen, das frei von Vorurteilen und Ausgrenzung ist. Es ist eine offene Unternehmenskultur etabliert, die auf Einbeziehung und gegenseitigem Respekt basiert. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfahren Wertschätzung – unabhängig von Geschlecht, Nationalität, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexueller Orientierung und Identität.

Im Tourismussektor ist der Anteil der Frauen unter den Beschäftigten generell und über die gesamte Wertschöpfungskette höher. Dies spiegelt sich aktuell auch in der Beschäftigtenstruktur der Berlin Tourismus & Kongress GmbH wider.

Bei Neueinstellungen sind die Organisationsbereiche und die Personalabteilung daher sensibilisiert, darauf zu achten, dass die Männerquote in den bisher unterrepräsentierten Beschäftigungs- und

Entgeltgruppen nach Möglichkeit erhöht werden soll, sofern dies unter Beachtung der Prinzipien der Bestenauslese und der eingehenden Bewerbungen, die in der überwiegenden Zahl von weiblichen Bewerberinnen sind, möglich ist.

In Führungspositionen sind Frauen und Männer zu gleichen Anteilen repräsentiert und es bestehen keine Unterschiede in der Entgelthöhe bei gleicher (Führungs-) Verantwortung.

5. **Die Geschäftsleitung soll dafür sorgen, dass für die Beschäftigten des eigenen Unternehmens mindestens die Löhne, Gehälter, Entgelte der jeweils gültigen Branchentarifverträge Anwendung finden, mindestens jedoch der gesetzlich vorgeschriebene Mindestlohn.**

Die Geschäftsleitung trägt dafür Sorge, dass den Beschäftigten ein Bruttostundenentgelt mindestens in Höhe des zurzeit gültigen Mindestlohns von 9,50 € (bzw. 9,60 € ab 01.07.2021) gemäß MiLoG i.V.m. MiLoV3 bzw. in Höhe des zurzeit gültigen Mindestlohns von 12,50 € gemäß § 9 Abs. 1 LMilG Bln gezahlt wird.

6. **Ist mehr als ein Geschäftsführer bestellt, muss die Geschäftsanweisung für die Geschäftsleitung die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit in der Geschäftsleitung regeln. Die erforderliche Beschlussmehrheit soll festgelegt werden (Einstimmigkeit oder Mehrheitsbeschluss innerhalb der Geschäftsleitung). Es kann auch eine Person als Vorsitzender oder Sprecher der Geschäftsleitung bestimmt werden.**

Ein Geschäftsverteilungsplan ist in Anbetracht der Zusammensetzung der Geschäftsleitung nicht erforderlich. Es wurde ein Geschäftsführer berufen. Die Festlegung einer Beschlussmehrheit ist daher nicht notwendig.

7. **Das Aufsichtsratsplenum setzt die jeweilige Gesamtvergütung der einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung fest. Besteht ein Ausschuss, der die Verträge für die Geschäftsleitung behandelt, unterbreitet er dem Aufsichtsratsplenum seine Vorschläge. Das Aufsichtsratsplenum beschließt das Vergütungssystem für die Geschäftsleitung und überprüft es regelmäßig.**

Vergütungsregelungen wurden einem Ausschuss des Aufsichtsrats (Personalausschuss) zur Beratung und Empfehlung übertragen. Die Vergütungsregelung hat der Aufsichtsrat beschlossen. Sie unterliegt einer regelmäßigen Überprüfung.

8. **Die Gesamtvergütung der einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung wird vom Aufsichtsratsplenum unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen auf der Grundlage einer Aufgaben- und individuellen Leistungsbeurteilung in angemessener Höhe festgelegt. Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden sowohl die Aufgaben des einzelnen Geschäftsleitungsmitglieds, seine persönliche Leistung, die wirtschaftliche Lage, der Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens als auch die Üblichkeit der Vergütung unter Berücksichtigung des Vergleichsumfelds und der Vergütungsstruktur, die ansonsten in der Gesellschaft gilt. Hierbei soll der Aufsichtsrat das Verhältnis der Vergütung der Geschäftsleitung zur Vergütung des oberen**

Führungskreises und - soweit möglich - der Belegschaft insgesamt auch in der zeitlichen Entwicklung berücksichtigen, wobei der Aufsichtsrat für den Vergleich festlegt, wie der obere Führungskreis und die relevante Belegschaft abzugrenzen sind.

Vergütung für Mehrarbeit und entgangenen Urlaub und Weihnachtsgeld sollen nicht gezahlt werden.

Die Vergütung wurde unter Beachtung der Aufgaben und Leistungen der Geschäftsführung, der aktuellen und erwarteten wirtschaftlichen Lage des Unternehmens und durch Branchen- und Umfeldvergleiche durch den Aufsichtsrat festgelegt. Vergütung für Mehrarbeit, entgangenen Urlaub und Weihnachtsgeld wurde nicht gezahlt.

- 9. Die Vergütung soll fixe und variable Bestandteile umfassen. Die Vergütung soll insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsteile betragsmäßige Höchstgrenzen aufweisen. Die variable Vergütung kann einmalige sowie jährlich wiederkehrende, an den geschäftlichen Erfolg gebundene Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter enthalten. Die Aufteilung der Vergütung in fixe und variable Bestandteile hat auf Basis von Zielvereinbarungen zu geschehen, die spätestens mit der Planung für das folgende Geschäftsjahr zwischen Aufsichtsrat und Geschäftsleitung abzuschließen sind. Nachträgliche Änderungen von Zielvereinbarung und Vergütungsbestandteilen sind nicht zulässig es sei denn, die Geschäftsleitung ist aus übergeordneten Gründen – politische oder Gesellschafterinteressen – verpflichtet, die Unternehmensplanungen zu verändern.**

Die Vergütung erfolgt auf der Basis eines Fixums und eines variablen Vergütungsbestandteils (Tantieme auf der Basis einer Zielvereinbarung), der wiederkehrend per anno geleistet wird. Die Vergütung wurde am 12.06.2016 mit Wirkung zum 01.01.2021 angepasst. Das Fixum beträgt TEUR 232,3 zzgl. eines Ausgleichs für den Verzicht auf einen Dienstwagen i.H.v. TEUR 5,5, die Sachbezüge TEUR 11 und die variable Vergütung (Tantieme) maximal TEUR 85,0.

- 10. Bei Abschluss von Anstellungsverträgen für Mitglieder der Geschäftsleitung soll darauf geachtet werden, dass Zahlungen an sie bei vorzeitiger Beendigung der geschäftsleitenden Tätigkeit einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten. Wird der Anstellungsvertrag aus einem von dem Geschäftsführer zu vertretenden wichtigen Grund beendet, erfolgen an ihn keine Zahlungen. Für die Berechnung des Abfindungs-Caps soll auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und gegebenenfalls auch auf die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt werden.**

Der Anstellungsvertrag des Geschäftsführers vom 12.06.2016, in Kraft getreten am 01.01.2017, enthält eine Regelung in § 7 Absatz 3 die eine Abfindung der Höhe nach auf den im Einzelfall niedrigeren Betrag a) aus der Summe der restlichen bis zum Ende der Vertragszeit geschuldeten Gesamtvergütung oder b) des Gesamtbetrages von zwei Jahresvergütungen begrenzt.

- 11. Eine D&O-Versicherung für Mitglieder der Geschäftsleitung soll nur von Unternehmen abgeschlossen werden, die erhöhten unternehmerischen und/oder betrieblichen Risiken ausgesetzt sind. Die Entscheidung und ihre Begründung insbesondere zur Zweckmäßigkeit einer D&O Versicherung sollen dokumentiert werden.**

Für die Geschäftsführung besteht eine D&O Versicherung mit 10.000 € Selbstbehalt.

- 12. Schließt die Gesellschaft eine D&O-Versicherung für die Geschäftsleitung ab, so ist ein Selbstbehalt von mindestens 10% des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Mitglieds der Geschäftsleitung zu vereinbaren.**

Für die Geschäftsführung besteht eine D&O Versicherung mit 10.000 € Selbstbehalt.

Aufsichtsrat

- 1. Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsleitung bei der Leitung des Unternehmens. Er ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einzubeziehen. Sitzungsfrequenz und Zeitbudget obliegen der Planung des Aufsichtsrats und haben der Bedeutung der Beratungserfordernisse Rechnung zu tragen.**

Der Aufsichtsrat wurde in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einbezogen. Sitzungsfrequenzen und Zeitbudgets entsprachen den Erfordernissen des Unternehmens.

- 2. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates ergeben sich aus der Satzung, der Geschäftsanweisung für die Geschäftsleitung und der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat bestimmte Arten von Geschäften und Einzelentscheidungen an seine Zustimmung binden. Der Aufsichtsrat soll sich eine Geschäftsordnung geben.**

Der Aufsichtsrat hat seine Aufgaben nach der Satzung und der Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung und der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat wahrgenommen. Über die im Gesellschaftsvertrag per se als zustimmungsbedürftig ausgewiesenen Geschäfte hat er keine weiteren Geschäfte an seine Zustimmung gebunden. Der Aufsichtsrat verfügt über eine Geschäftsordnung vom 12.05.1998, zuletzt geändert am 16.08.2021.

- 3. Der Aufsichtsrat bestellt und entlässt die Mitglieder der Geschäftsleitung. Er kann die Aufgabe zur Vorbereitung einem Ausschuss übertragen, der auch die Anstellungsbedingungen einschließlich der Vergütung behandelt. Gemeinsam mit der Geschäftsleitung soll der Aufsichtsrat für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen.**

Bei Erstbestellungen sollte die maximal mögliche Bestelldauer von 5 Jahren nicht die Regel sein. Wiederbestellungen sind nicht ohne zwingenden Grund vorzeitig auszusprechen. Für die

Geschäftsleitung sollte eine Altershöchstgrenze für das Ausscheiden aus dem Unternehmen festgelegt werden.

Anstellungs- und Vergütungsregelungen wurden einem Ausschuss des Aufsichtsrats (Personalausschuss) zur Beratung und Empfehlung übertragen. Der Aufsichtsrat hat keine Altershöchstgrenze für den Geschäftsführer festgelegt. Eine Nachfolgeplanung besteht aktuell nicht. Es gab keine Erstbestellung. Mit Änderungsvertrag vom 14.01.2021 wurde der Anstellungsvertrag des aktuellen Geschäftsführers bis 31.12.2024 verlängert. Der Aufsichtsrat hat die Möglichkeit, eine weitere Verlängerung bis 30.06.2026 anzubieten.

- 4. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll mit der Geschäftsleitung – insbesondere mit dem Vorsitzenden/ dem Sprecher – regelmäßig Kontakt halten und Fragen der Strategie für das Unternehmen, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance auch außerhalb der Aufsichtsratssitzungen beraten. Er ist über wichtige Ereignisse unverzüglich zu unterrichten, sofern diese für die Beurteilung der Lage, der Entwicklung und der Leitung des Unternehmens von Bedeutung sind. Dem Aufsichtsratsvorsitzenden obliegt die Unterrichtung der Mitglieder des Aufsichtsrates und ggf. die Einberufung einer außerordentlichen Aufsichtsratssitzung.**

Zwischen dem Aufsichtsratsvorsitzenden und der Geschäftsleitung hat ein regelmäßiger Kontakt stattgefunden, es wurde die Unternehmensstrategie, die Planung, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement beraten. Die Geschäftsleitung hat den Aufsichtsratsvorsitzenden wiederholt außerhalb von Aufsichtsratssitzungen über Geschäftsvorgänge unterrichtet. Darüber hinaus wurden mehrere schriftliche Umlaufverfahren durchgeführt.

- 5. Abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens, seiner Größe und der Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrats, sollten Fachausschüsse gebildet werden. Die Ausschussvorsitzenden berichten über die Beratungsergebnisse dem Aufsichtsrat.**

Der Aufsichtsrat hat einen Personalausschuss.

Das Plenum des Aufsichtsrats wurde vom Vorsitzenden des Personalausschusses, der zugleich Vorsitzender des Aufsichtsrates ist, über Inhalt und Ergebnis der Ausschussberatungen unterrichtet.

- 6. Der Aufsichtsrat soll einen Prüfungsausschuss einrichten, der sich – soweit kein anderer Ausschuss damit betraut ist - insbesondere mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des inneren Revisionssystems, der Abschlussprüfung hier insbesondere der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, der Erteilung des Prüfauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung sowie der Compliance befasst; bei Immobilienunternehmen auch mit Bewertungsangelegenheiten von Immobilien, sofern diese nicht einem gesonderten Bewertungsausschuss übertragen werden. Ein**

Mitglied des Prüfungsausschusses soll über Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sollte nicht ein ehemaliges Mitglied der Geschäftsleitung des Unternehmens und auch nicht der Vorsitzende des Aufsichtsrats sein. Der Aufsichtsratsvorsitzende sollte hingegen Vorsitzender der Ausschüsse sein, die u.a. für die Vorbereitung von Verträgen und Vergütungen der Geschäftsleitungsmitglieder – Personalausschuss – und für die Vorbereitungen der Aufsichtsratssitzungen zuständig sind.

Der Aufsichtsrat hat keinen Prüfungsausschuss. Aufgrund der Größe und der Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrates wurde kein Prüfungsausschuss eingerichtet.

- 7. Bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern ist darauf zu achten, dass dem Aufsichtsrat jederzeit Mitglieder angehören, die über die für ihre Aufgabe erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sind; Dabei soll auch auf potenzielle Interessenkonflikte und eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder sowie auf Vielfalt (Diversity) geachtet werden. Mindestens ein Aufsichtsratsmitglied sollte über vertiefte Kenntnisse im Bereich Finanz- und Rechnungswesen verfügen; hierzu Anlage 2 der Beteiligungshinweise. Die Bestellung von ehemaligen Mitgliedern von Geschäftsleitungen vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Ende ihrer Bestellung sollte die Ausnahme sein und ist zu begründen.**

In 2017 wurde der Aufsichtsrat neu bestellt. Prof. Dr. Engelbert Lütke Daldrup, Mandatsträger für die FBB GmbH, hat sein Aufsichtsratsmandat mit Wirkung zum 31.12.2021 niedergelegt. Die FBB GmbH hat nachfolgend Frau Aletta von Massenbach, Vorsitzende der Geschäftsführung FBB GmbH, ab dem 01.01.2022 als Aufsichtsratsmandatsträgerin benannt.

Für das Land Berlin hat der Mandatsträger, Staatssekretär a.D. Rickerts mit Wirkung zum 24.12.2021 sein Amt niedergelegt. An seiner Statt wurde am 24.01.2022 Staatssekretär der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe, Herr Michael Biel, in den Aufsichtsrat entsandt.

Die Investitionsbank Berlin hat mit Wirkung zum 19.09.2021 ihre Gesellschafteranteile an *visitBerlin* an die IBB UV übertragen und in dem Zusammenhang Jens Holtkamp erneut als Mitglied des Aufsichtsrates benannt.

Die Mitglieder verfügen über die erforderlichen Kenntnisse. Mindestens ein Mitglied verfügt über vertiefte Kenntnisse im Bereich Finanz- und Rechnungswesen.

- 8. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei Wettbewerbern des Unternehmens ausüben.**

Die Aufsichtsratsmitglieder haben keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei Wettbewerbern ausgeübt.

- 9. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat darauf zu achten, dass ihm für die Wahrnehmung seines Mandats genügend Zeit zur Verfügung steht. Es soll daher auch nicht mehr als insgesamt 10 Aufsichtsratsmandate (dies umfasst auch Mandate in Anstalten des öffentlichen Rechts) ausüben,**

wobei eine Tätigkeit als Aufsichtsratsvorsitzender doppelt zählt. Ist ein Aufsichtsratsmitglied zugleich Geschäftsführer eines Unternehmens, ist die Höchstzahl der von ihm ausgeübten Aufsichtsratsmandate auf 5 zu begrenzen.

Kein Aufsichtsratsmitglied hat die maximale Zahl von 10 Aufsichtsratsmandaten überschritten.

- 10. Die Mitglieder des Aufsichtsrates nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr. Dabei sollen sie von der Gesellschaft angemessen unterstützt werden.**

Die Mitglieder des Aufsichtsrates nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr.

- 11. Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung oder in der Satzung festgelegt. Bei der Angemessenheitsbeurteilung für die Vergütung soll die wirtschaftliche Lage des Unternehmens beachtet werden.**

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten keine Vergütung. Sonderleistungen wurden nicht gezahlt.

- 12. Eine D&O-Versicherung für Mitglieder von Aufsichtsorganen sollte nur von Unternehmen abgeschlossen werden, die erhöhten unternehmerischen und/oder betrieblichen Risiken ausgesetzt ist. Die Entscheidung und ihre Begründung insbesondere zur Zweckmäßigkeit einer D&O Versicherung sollen dokumentiert werden.**

Für die Mitglieder des Aufsichtsrates besteht eine D&O Versicherung ohne Selbstbehalt.

- 13. Schließt die Gesellschaft eine D&O-Versicherung für die Aufsichtsorgane ab, so soll ein Selbstbehalt von mindestens 10% des Schadens, aber nur bis mindestens zur Höhe von 25% der jährlichen Vergütung des Mitglieds vereinbart werden. Soweit für die Überwachungstätigkeit keine oder eine geringe Vergütung gezahlt wird, kann ein geringerer Selbstbehalt vereinbart oder darauf verzichtet werden.**

Für die Mitglieder des Aufsichtsrates besteht eine D&O Versicherung ohne Selbstbehalt. Die rechtliche Verpflichtung zur Vereinbarung eines Selbstbehaltes besteht nur für Vorstände deutscher Aktiengesellschaften (vgl. Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung – VorstAG).

Eine Regelung für einen Selbstbehalt von mindestens 10 % des Schadens bis mindestens in Höhe des eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung der Geschäftsleitung besteht gemäß dem Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) ausschließlich für Vorstände deutscher Aktiengesellschaften.

- 14. Der Aufsichtsrat soll die zwischen ihm und der Geschäftsleitung beabsichtigte jährliche Zielvereinbarung dem Gesellschafter zur Beurteilung einschließlich der vorgesehenen Gehaltsstruktur von Fixum und variablen Bestandteilen vorlegen.**

Der Aufsichtsrat hat eine Zielvereinbarung beschlossen.

- 15. Im Bericht des Aufsichtsrats an die Gesellschafter soll vermerkt werden, wenn Aufsichtsratsmitglieder in einem Geschäftsjahr weniger als an der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrats/der Ausschüsse teilgenommen haben.**

Kein Aufsichtsratsmitglied hat an weniger als an der Hälfte der Aufsichtsratssitzungen teilgenommen.

- 16. Der Aufsichtsrat soll regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit überprüfen.**

Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit.

Interessenkonflikte

1. **Die Mitglieder der Geschäftsleitung unterliegen während ihrer Tätigkeit für das Unternehmen einem umfassenden Wettbewerbsverbot. Weder sie noch Beschäftigte des Unternehmens dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten ungerechtfertigte Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.**

Die Mitglieder der Geschäftsleitung haben die Regeln des Wettbewerbsverbots beachtet. Sie haben weder Vorteile gefordert noch angenommen oder solche Vorteile Dritten ungerechtfertigt gewährt. Desgleichen haben auch die Beschäftigten des Unternehmens weder für sich noch für andere Personen von Dritten ungerechtfertigte Vorteile gefordert, angenommen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewährt.

2. **Die Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsleitung sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Kein Mitglied darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen, Vorteile aus den Geschäften des Unternehmens ziehen und Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.**

Geschäftsleitung und Aufsichtsrat haben die Unternehmensinteressen gewahrt und keine persönlichen Interessen verfolgt.

3. **Jedes Mitglied der Geschäftsleitung hat Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen zu legen und die anderen Mitglieder der Geschäftsleitung hierüber zu informieren.**

Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Dritten entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen zu legen. Dies gilt auch, wenn schon der Anschein eines Interessenkonfliktes besteht.

Interessenkonflikte bei Mitgliedern der Geschäftsleitung oder des Aufsichtsrats bestanden nicht.

4. **Der Aufsichtsrat soll in seinem Bericht an die Gesellschafterversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds oder eines Mitglieds der Geschäftsleitung sollen zur Beendigung des Mandats bzw. bei einem Mitglied der Geschäftsleitung zur Beendigung der Bestellung führen.**

Interessenkonflikte bei Mitgliedern der Geschäftsleitung oder des Aufsichtsrats bestanden nicht.

5. **Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen und Mitgliedern der Geschäftsleitung, ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmen sind zu vermeiden. Ausnahmen kann der Aufsichtsrat nach Vorlage der Gründe und unter Wahrung der**

branchenüblichen Standards zulassen. Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge oder andere Geschäfte eines Aufsichtsratsmitglieds mit dem Unternehmen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat sollte Verfahrensregeln für den Einzelfall festlegen.

Geschäfte mit dem Unternehmen durch Mitglieder der Geschäftsleitung oder ihnen nahestehende Personen oder ihnen persönlich nahestehende Unternehmen bestanden nicht. Der Aufsichtsrat hat von der Ausnahmeregelung für Geschäfte mit dem Unternehmen keinen Gebrauch gemacht. Berater-, Dienstleistungs- und Werkverträge oder sonstige Verträge von Aufsichtsratsmitgliedern mit dem Unternehmen bestanden nicht. Der Aufsichtsrat hat keine auf Einzelfälle bezogenen Verfahrensregelungen für Geschäfte mit dem Unternehmen erlassen.

6. Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsratsmandate außerhalb des Unternehmens, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates übernehmen.

Der Geschäftsführer hat folgende Aufsichtsratsmandate außerhalb des Unternehmens: Mitglied des Aufsichtsrates der Friedrichstadtpalast Betriebsgesellschaft mbH und Mitglied des Aufsichtsrates der TMB Tourismus-Marketing Brandenburg GmbH. Der Aufsichtsrat wurde über die Mandate informiert und hat diesen zugestimmt.

7. Die Gewährung von Krediten des Unternehmens an Mitglieder der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrats sowie an ihre Angehörigen soll grundsätzlich nicht erfolgen, es sei denn, die Kreditgewährung gehört zum Gegenstand des Unternehmens. Ausnahmen kann der Aufsichtsrat zulassen.

Mitgliedern der Geschäftsleitung und Mitgliedern des Aufsichtsrats bzw. Angehörigen dieser Organmitglieder wurden keine Darlehen gewährt.

Transparenz

1. Die Geschäftsleitung hat neue Tatsachen, die im Tätigkeitsbereich des Unternehmens eingetreten und nicht öffentlich bekannt sind, unverzüglich dem Aufsichtsrat und dem Gesellschafter mitzuteilen, wenn sie wegen der Auswirkungen auf die Vermögens- und Finanzlage oder auf den allgemeinen Geschäftsverlauf geeignet sind, die Jahresplanung des Unternehmens erheblich zu beeinflussen bzw. sich entsprechend auf die Mittel- und Langfristplanung auswirken können.

Tatsachen im Tätigkeitsbereich des Unternehmens, die nicht unwesentliche Auswirkungen auf die Vermögens- und Finanzlage bzw. auf den allgemeinen Geschäftsverlauf hatten, sind dem Aufsichtsrat zur Zustimmung vorgelegt worden.

2. Für jedes namentlich benannte Mitglied aller Organe des Unternehmens *sollen* (bzw. in Bezug auf Anstalten des öffentlichen Rechts *müssen*) die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge, jeweils einzeln aufgegliedert nach festen und variablen Bestandteilen und Auflistung der Einzelbestandteile (Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, vertragliche Vereinbarungen über Ruhegehälter), im Anhang zum Jahresabschluss oder an anderer geeigneter Stelle angegeben und auf ihrer Internetseite veröffentlicht werden. Dies gilt auch für Abfindungen, gewährte Zulagen und Kredite.

Die auf Veranlassung des Landes Berlin gewählten oder entsandten Mitglieder der Aufsichtsorgane wirken darauf hin, dass jedes Mitglied der Geschäftsleitung einer Offenlegung der Bezüge in der beschriebenen Art zustimmt. Die Geschäftsleitung soll die schriftlichen Einverständniserklärungen sämtlicher Mitglieder des Aufsichtsorgans im Hinblick auf eine Offenlegung einholen.

Der Anhang des Jahresabschlusses soll in entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 285 Satz 1 Nr. 9 Buchstabe a Satz 5 bis 9 des Handelsgesetzbuches [in der Fassung gültig bis zum 04.08.2009] für börsennotierte Gesellschaften aufgestellt und geprüft werden.

Für jedes namentlich benannte Mitglied aller Organe des Unternehmens sind die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge, jeweils einzeln aufgegliedert nach festen und variablen Bestandteilen und Auflistung der Einzelbestandteile, im Anhang zum Jahresabschluss veröffentlicht. Abfindungen, Zulagen und Kredite wurden nicht gewährt. Der Berlin Corporate Governance Kodex wird auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht.

3. Die Gesellschaft soll nicht mehr aktuelle Entsprechenserklärungen zum Kodex fünf Jahre lang auf ihrer Internetseite zugänglich halten.

Die Gesellschaft veröffentlicht die jeweils aktuellen Entsprechenserklärungen zum Berlin Corporate Governance Kodex auf ihrer Internetseite.

4. Von der Gesellschaft veröffentlichte Informationen über das Unternehmen sollen, soweit sie keine Geschäftsgeheimnisse bergen oder die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens beeinträchtigen auch über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich sein.

Unternehmensinformationen, die keine Geschäftsgeheimnisse enthalten, wurden auf der Internetseite about.visitBerlin.de und/oder über den Bundesanzeiger veröffentlicht.

Rechnungslegung

1. **Der Gesellschafter ist während des Geschäftsjahres durch Zwischenberichte (Quartalsberichte) zu unterrichten. Der Jahresabschluss und die Zwischenberichte sind unter Beachtung der rechtlich anerkannten Rechnungslegungsgrundsätze aufzustellen. Bei Immobilienunternehmen sind die Bewertungsmethoden, sowie bei deren Änderungen die Gründe, im Anhang des Jahresabschlusses zu erläutern; Geschäftsbericht oder Anhang sollten auch die Marktwerte - einschl. der angewandten Bewertungsmethode - angeben. Zwischenberichte sollen vom Aufsichtsrat oder seinem Prüfungsausschuss mit der Geschäftsleitung erörtert werden.**

Der Jahresabschluss und die Zwischenberichte wurden entsprechend den anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen aufgestellt. Die Zwischenberichte wurden vom Aufsichtsrat mit der Geschäftsleitung erörtert.

2. **Der Jahresabschluss wird von der Geschäftsleitung aufgestellt und vom Abschlussprüfer sowie vom Aufsichtsrat geprüft. Der Jahresabschluss soll binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums, dem Gesellschafter vorliegen.**

Der Jahresabschluss und die Zwischenberichte wurden in den vorgesehenen Fristen (geprüfter Jahresabschluss 90 Tage nach Geschäftsjahresende) aufgestellt. Der Jahresabschluss und der Zwischenbericht zum vierten Quartal wurden dem Aufsichtsrat knapp 3 Wochen vor der Aufsichtsratssitzung zur Verfügung gestellt. Die restlichen Zwischenberichte wurden dem Aufsichtsrat in angemessenen Berichtszeiträumen zur Verfügung gestellt. Der Jahresabschluss wurde der Gesellschafterversammlung vorgelegt.

3. **Der Jahresabschluss muss, der Zwischenbericht soll eine Liste von Beteiligungsunternehmen der Gesellschaft enthalten. Anzugeben sind: (i) Name und Sitz der Gesellschaft, (ii) Namen und Beteiligungshöhen der Gesellschafter, (iii) Höhe des Eigenkapitals, (iv) Ergebnis des letzten Geschäftsjahres, (v) Angabe, ob die Stimmrechte den Beteiligungshöhen entsprechen.**

Die Gesellschaft hält Beteiligungen an

- der Stadt und Land Reisen GmbH, Berlin (Beteiligungsquote 100%, Stammkapital 25 T€, Jahresabschluss 2021: + 5,4T€)
- an der TMB Tourismus Marketing Brandenburg GmbH, Potsdam (Beteiligungsquote 5%, Stammkapital 102 T€, Jahresabschluss 2020: -191T€, Jahresabschluss 2021 liegt noch nicht vor),
- sowie an der dotBERLIN GmbH & Co. KG, Berlin (Beteiligungshöhe 1,9T€).

Der Jahresabschluss führt die Beteiligungsunternehmen des Unternehmens auf.

Abschlussprüfung

1. **Vor Unterbreitung des Wahlvorschlags für den Abschlussprüfer soll der Aufsichtsrat bzw. der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats eine Erklärung des vorgesehenen Prüfers einholen, ob und gegebenenfalls welche beruflichen, finanziellen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Prüfer, seinen Organen und Prüfungsleitern einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit begründen können. Die Erklärung soll sich auch darauf erstrecken, in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für das Unternehmen, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für das laufende/folgende Geschäftsjahr bereits vertraglich vereinbart oder in Aussicht gestellt sind.**

Der Abschlussprüfer ist aufzufordern, unverzüglich den Aufsichtsratsvorsitzenden zu unterrichten, wenn Befangenheitsgründe entstehen bzw. bereits entstanden sind und nicht unverzüglich beseitigt werden können.

Der Aufsichtsrat hat vom Abschlussprüfer die Erklärung erhalten, dass keine beruflichen, finanziellen oder sonstigen Verpflichtungen auch nicht mit Organen des Abschlussprüfers - und dem Unternehmen/seinen Organmitgliedern bestanden. An der Unabhängigkeit des Prüfers, seiner Organe bzw. der Prüfungsleiter bestanden keine Zweifel. Der Abschlussprüfer ist aufgefordert worden, den Aufsichtsratsvorsitzenden bei Vorliegen möglicher Befangenheitsgründe unverzüglich zu unterrichten. Der Abschlussprüfer hat keine Befangenheitsgründe vorgetragen.

2. **Der Aufsichtsrat erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfauftrag und trifft mit ihm die Honorarvereinbarung.**

Der Geschäftsführer hat dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag nach Beschluss der Gesellschafterversammlung erteilt und mit ihm die Honorarvereinbarung getroffen.

3. **Mit dem Abschlussprüfer ist zu vereinbaren, dass der Aufsichtsrat über alle wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich unterrichtet wird, die sich während der Abschlussprüfung ergeben.**

Der Abschlussprüfer hat den Aufsichtsrat unverzüglich zu informieren bzw. im Prüfungsbericht zu vermerken, wenn er bei der Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von Geschäftsleitung und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung zum Berliner Corporate Governance Kodex ergeben.

Der Abschlussprüfer hat den Aufsichtsrat über keine wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unterrichtet. Dem Abschlussprüfer sind keine Tatsachen bekannt geworden, die eine Unrichtigkeit dieser abgegebenen Erklärung zum Berliner Corporate Governance Kodex ergeben.

- 4. Der Abschlussprüfer hat an den Beratungen des Aufsichtsrats über den Jahresabschluss teilzunehmen und über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung zu berichten.**

Der Abschlussprüfer hat an der Sitzung des Aufsichtsrats teilgenommen und hat über wesentliche Ergebnisse seiner Prüfung berichtet.

Entsprechenserklärung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung der Berlin Tourismus und Kongress GmbH

1. Grundsatzerklärung nach Maßgabe des Berliner Corporate Governance Kodex

Wir erklären, dass den vom Senat von Berlin beschlossenen Empfehlungen des Berliner Corporate Governance Kodex mit folgenden Ausnahmen im Jahr 2021 entsprochen wurde und auch zukünftig entsprochen wird.

2. Ausnahmen

D&O-Versicherungen sind für Geschäftsleitung und Aufsichtsrat abgeschlossen worden. Ein Selbstbehalt in Höhe von TEUR 10 je Schadensfall wurde lediglich für die Geschäftsleitung vereinbart (II. 12 und III. 13).

Der Aufsichtsrat hat keinen Prüfungsausschuss festgelegt (III. 6).

Berlin, den 31. März 2022

Berlin Tourismus & Kongress GmbH



Oliver Schumacher
Vorsitzender des Aufsichtsrates



Burkhard Kieker
Geschäftsführer